

(5) Für betriebsbedingte und anderweitige Arbeitserschwernisse während der berufspraktischen Ausbildung sind dem Lehrling für die Dauer der Erschwernisse zu dem Entgelt Zuschläge entsprechend den rahmenkollektiv- bzw. tarifvertraglichen Festlegungen zu zahlen.

(6) Bei der Unterbringung in einem Lehrlingswohnheim mit voller Verpflegung hat der Lehrling einen Beitrag zur Deckung der entstehenden Kosten von seinem monatlichen Entgelt zu leisten. Dieser Beitrag darf 30 % des monatlichen Entgelts plus 9 M, im Höchstfall 43,50 M, nicht übersteigen. Der vom Lehrling zu leistende Beitrag ist im Lehrvertrag gesondert auszuweisen. Ist der Lehrling vom Lehrlingswohnheim durch Krankheit, Erholungsurlaub usw. abwesend, reduziert sich der Kostenbeitrag um den Anteil für diese Tage.

§ 16

Fahrkosten

(1) Kosten für Fahrten zwischen dem Wohnort und Ort der berufspraktischen sowie der theoretischen Ausbildung, die den Betrag von 5 M monatlich übersteigen, sind dem Lehrling durch den Betrieb zu erstatten, sofern in dem Rahmenkollektiv- oder Tarifvertrag keine für den Lehrling günstigere Regelungen getroffen worden sind.

(2) Lehrlinge, die in Lehrlingswohnheimen wohnen oder die anderweitig am Ausbildungsort untergebracht sind, erhalten fünfmal im Jahr zum Wochenende oder zu den Feiertagen bzw. zum Jahresurlaub Reisetage zur Heimfahrt. Bei einer Reisezeit von 7 bis 15 Stunden für Hin- und Rückfahrt ist 1 Reisetag, bei einer Reisezeit von mehr als 15 Stunden sind 2 Reisetage zu gewähren. Die Fahrkosten werden entsprechend den Rechtsvorschriften über Reisekostenvergütung ersetzt.

(3) Werden aus betrieblichen Gründen ständig oder nicht ständig Heimfahrten oder sonstige Fahrten angeordnet, gehen die den Lehrlingen entstehenden Fahrkosten zu Lasten des Betriebes.

(4) Für andere als in den Absätzen 2 und 3 genannte Heimfahrten oder sonstige Fahrten trägt der Lehrling die Fahrkosten selbst.

§ 17

Erholungsurlaub und Urlaubsvergütung

(1) Der jährliche Erholungsurlaub für Lehrlinge setzt sich aus dem altersbedingten Grundurlaub bzw. bei Lehrlingen über 18 Jahre dem Mindesturlaub und, bei Vorliegen der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen, dem Zusatzurlaub zusammen.

(2) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis beginnen, haben Anspruch auf einen entsprechenden Anteilurlaub für den Rest des Kalenderjahres.

(3) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis im Laufe des Kalenderjahres beenden (z. B. Abschlußprüfung), haben Anspruch auf den altersbedingten Grundurlaub bzw. bei Lehrlingen über 18 Jahre den Mindesturlaub, wie er sich am 1. Januar des Urlaubsjahres ergab. Der arbeitsbedingte Zusatzurlaub ist anteilig zu gewähren, sofern die Voraussetzungen gegeben sind. Der altersbedingte Grundurlaub bzw. bei Lehrlingen über 18 Jahre der Mindesturlaub sowie der arbeitsbedingte Zusatzurlaub können auf Verlangen des Lehrlings bzw. Facharbeiters und unter Berücksichtigung des betrieblichen Urlaubsplanes zu einem

späteren Zeitpunkt im Kalenderjahr vom gleichen oder nachfolgenden Betrieb, in dem eine neue Tätigkeit aufgenommen wird, gewährt werden.

(4) Für die Dauer des Erholungsurlaubs innerhalb des Lehrverhältnisses ist dem Lehrling das Entgelt auf der Basis des monatlichen Entgelts des betreffenden Lehrhalbjahres zu zahlen. Wird der Erholungsurlaub nach der Beendigung des Lehrverhältnisses gewährt, ist die Urlaubsvergütung bei Bestehen eines Arbeitsrechtsverhältnisses auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes bei Neueinstellungen und Veränderungen zu zahlen.

(5) Lehrlinge der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung erhalten auch in dem Jahr, in dem sie das Lehrverhältnis beenden, den vollen jährlichen Erholungsurlaub. Wird der Erholungsurlaub in der Zeit zwischen der Beendigung des Lehrverhältnisses und der Aufnahme des Studiums gewährt, ist die Urlaubsvergütung entsprechend den Grundsätzen über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes bei Neueinstellungen und Veränderungen auf der Basis des Tariflohnes (Zeitlohn bzw. Leistungsgrundlohn) für die Tätigkeit, die der vorangegangenen Berufsausbildung entspricht, zu errechnen.

§ 18

Besondere Vereinbarungen

Besondere Vereinbarungen für das Lehrverhältnis, wie Ausbildung in den Abiturklassen der Einrichtungen der Berufsausbildung, Delegation des Lehrlings zur Ausbildung in einen anderen Betrieb, Unterbringung im Lehrlingswohnheim, Anrechnung früherer Lehrzeit usw., sind im Lehrvertrag individuell zu treffen.

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Für den Ausbildungsbeginn ab 1. September 1971 sind die Lehrverträge auf der Grundlage dieser Anordnung abzuschließen.

(2) Für Lehrverträge, deren Ausbildungsbeginn vor dem 1. September 1971 liegt, sind die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend anzuwenden.

§ 20

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 22. Dezember 1964 über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen (GBl. II 1965 S. 1) in der Fassung der Anordnung vom 31. August 1966 zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen (GBl. II S. 622)
- b) Bekanntmachung des Musterlehrvertrages vom 13. Januar 1965 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 2 S. 10).

Berlin, den 30. April 1970

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung**

Weidemann